

Wohle der Staatsangehörigen auszufallen, zu deren Verderben gereichen, dann muß ich sie entschieden zurückweisen, und ich will damit nur andeuten, daß ich meine moralische Verantwortlichkeit als Stand höher stelle, als alle und jede aus diesem Gesetze zu erwartenden pecuniären Vortheile oder zu fürchtenden pecuniären Nachtheile. Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Staatsregierung sich entschließen könnte, zu erklären, noch entschiedener wie sie es schon gethan, daß sie die etwaige Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel über deren Rechtmäßigkeit gestellt habe. Es würde dadurch dem verletzten Princip der Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Heiligkeit der Contracte wieder etwas auf die Beine geholfen werden. Ich werde mit der Deputation stimmen.

v. Schönberg-Bibran: Das vorliegende Gesetz stellt die Entlastung des ländlichen Grundbesitzes in ausgedehntester Weise in Aussicht und erfüllt sonach die Erwartung, welche man seit Jahren in dieser Beziehung an die Gesetzgebung stellen zu müssen glaubte. Es fragt sich nur: von welchen Grundsätzen hat die Regierung sich bei dem vorliegenden Gesetze leiten lassen, nach welchen Grundsätzen hält sie die Ermöglichung der Entlastung für Recht? Sowohl aus dem ersten, als aus dem zweiten Abschnitte des vorliegenden Gesetzes läßt sich deutlich erkennen, die Regierung erkannte hierbei kein anderes leitendes Princip an, als für den ersten Abschnitt die Publication der Grundrechte als vollendete Thatsache, für den zweiten Abschnitt, ein Verlangen und Ansuchen an die Berechtigten zu stellen, welches mit dem Gerechtigkeitsgeföhle im schroffsten Widerspruche steht. Ich verlange nicht von der Gesetzgebung eine zu Eis gefrorene Stabilität der leitenden Grundsätze; allein die politische Anschauungsweise der Regierung muß, durch die Verfassung geregelt, ihren Ausdruck in den Gesetzen wiederfinden. Ich habe mich bemüht, bei dem vorliegenden Gesetze diese Vergleichung anzustellen. Ich bin zu keinem Resultate gelangt; das vorliegende Gesetz steht im Widerspruche mit den Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde. Haben zwei unglückselige Jahre dem Sinne für Recht und Gesetz tiefe Wunden geschlagen, nun, so konnte die Berufung auf die Grundrechte, es konnte die dem Rechte widersprechende Modalität der Ablösung bei dem vorliegenden Gesetze jenem Sinne keine neue Kraft und Stärke verleihen. Halte man mir nicht ein, es liege die politische Nothwendigkeit vor, Opfer zu bringen. Handelte es sich darum, die Ruhe und Zufriedenheit des Landes durch pecuniäre Opfer zu erlangen, ich würde meinerseits sehr gern dazu bereit sein; allein die Geschichte belehrt uns eines Andern. Ein in sturmbewegter Sitzung erlangtes Votum der gänzlichen Aufhebung aller Feudalrechte in Frankreich konnte jenem unglücklichen Lande keine Ruhe, keine Zufriedenheit bereiten. Durch solche Opfer schließt man die Revolutionen nicht; man schließt sie nicht, indem man die Rechte Einzelner kränkt. Man schließt die Revolutionen nicht, indem man die Pressfreiheit so zu sagen nur dem Namen nach beibehält und durch Pressgesetze die Regierung zu stützen sucht; man schließt aber

eine Revolution, sobald man dem Rechte die Ehre giebt, auf welcher Seite es auch sei; man schließt dieselbe, sobald man seinem Volke politische Institutionen giebt, wodurch dasselbe sich geehrt und gekräftigt fühlt und dem Rechtsgeföhle zugeführt wird. Für unsere Regierung kann es demnach sich nur um ein leitendes Princip bei der Gesetzgebung handeln, und dieses Princip muß die Regierung — und sie ist dazu verpflichtet — aus der bestehenden Verfassungsurkunde schöpfen. Ein schwankendes System, bald nach links, bald nach rechts, um Meinungen zu vereinigen, die sich dem Rechte nach ewig trennen müssen, führt zu keinem Ziele, weder hier noch anderwärts. Ich will die Kammer nicht länger ermüden mit Darlegung von Ansichten, die ich und meine Freunde, so hoffe ich zuversichtlich, theilen. Ich erkläre nur noch, daß ich mit dem Berichte der Deputation mich einverstanden erkläre und ihm beistimmen zu müssen geglaubt habe, und daß ich für denselben stimmen werde.

v. Waidorf: Es kann nicht meine Absicht sein, mich über den vorliegenden Gesetzentwurf und den von der Deputation erstatteten Bericht hier weitläufig zu verbreiten; ich werde bloß mit wenigen Worten den Standpunkt andeuten, in welchem ich zu diesen beiden Actenstücken stehe. Zuvörderst erkläre ich unumwunden, daß mir am Zustandekommen des Gesetzes, vorbehaltlich der Gerechtigkeit und Billigkeit noch zu stellender Modificationen, sehr viel gelegen ist, und daß ich also in dieser Beziehung von mehreren der geehrten Vorredner entschieden abweiche. Ich lege ein sehr großes Gewicht darauf, daß Sachsen im Ablösungsgesetze andern Staaten mit gutem, nachahmungswürdigem Beispiele vorgegangen ist, daß es namentlich zuerst ein Institut gegründet hat, die Landrentenbank, um welches viele Staaten uns beneiden haben und welches nachzuahmen man im Begriffe steht. Deshalb können wir aber auch bei andern Ablösungen, welche in allen unsern Nachbarstaaten bereits Platz gegriffen haben, nicht zurückbleiben, wir müssen denselben Weg betreten, um die noch übrigen Grundlasten, welche auf dem Grundbesitze haften, durch zeitgemäße Ablösungen zu entfernen. Wenn es nun hiernach mein unzweifelhafter Wunsch ist, daß dieses Gesetz zu Stande komme, so schließt dieser Wunsch natürlich die Bedingung nicht aus, daß dies auf eine den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Weise geschehe. Deshalb werde ich mich auch im Allgemeinen mit dem Principe der Deputation einverstanden erklären, daß für die im ersten Abschnitt bezeichneten Rechte Entschädigung gewährt werde, vorbehaltlich der Ausnahme derjenigen, welche zum Zwecke der Patrimonialgerichtsbarkeit bestanden und welche mit dieser natürlich auch fallen. Ueber die Modalität der festzusetzenden Entschädigung bin ich noch nicht vollständig mit mir einig. Ich werde die Entgegnung der Staatsregierung vernehmen auf die von der Deputation gemachten Vorschläge, und wenn ich in dieser Beziehung meine Ansicht noch nicht ganz festgestellt habe, so liegt das hauptsächlich an dem Umstande, daß wir die Größe